

Im Einvernehmen von Krankenkassenverband (LKV) und Ärztekammer (LAEK) werden gemäss der geltenden Bedarfsplanung im unten genannten Fachbereich Stellen wie folgt ausgeschrieben:

Fachbereich

Nephrologie

Facharzttitel

Facharzt für Nephrologie

ausgeschriebene Stelle

Stelle Nr. 09-01-02 (50%)

Die Tätigkeit ist im **Inland** auszuführen, ausgenommen sind Belegarztstätigkeiten in ausländischen Spitälern. Der Stelleninhaber hat durchschnittlich 32 Stunden (100%-Stelle) respektive 16 Stunden (50%-Stelle) ärztliche Tätigkeit pro Woche zu erbringen. Als ärztliche Tätigkeit anerkannt sind Sprechstundenzeiten, Hausbesuche und Visiten, Konsiliar- und Belegarztstätigkeiten, OPS-Zeiten sowie Arbeit in Abwesenheit des Patienten (z.B. Aktenstudium, Berichterstellung etc.).

Die weiteren Voraussetzungen und Ausschlussgründe sind beiliegenden Fragebogen zu entnehmen.

Beginn Zulassung zur OKP: 31. Januar 2022. Die Tätigkeit ist spätestens bis 31. März 2022 aufzunehmen.

- Bewerbungen müssen bis spätestens **10. Januar 2022 mittels Einschreiben** bei der Liechtensteinischen Ärztekammer, St. Martins-Ring 1, 9492 Eschen, eingereicht werden, der Postlauf wird nicht mitgezählt.
- Dem formlosen Bewerbungsschreiben ist der ausgefüllte und unterfertigte Fragebogen für die Auswahl von Vertragsärzten beizufügen.



- Der Fragebogen wird den in die Warteliste eingetragenen Ärzten/-innen mit diesem Schreiben zugestellt, ist im Internet abrufbar (www.aerztekammer.li; www.lkv.li) bzw. kann mittels E-Mail angefordert werden (office@aerztekammer.li).
- Bewerbungen, welche nicht mittels ausgefülltem und unterfertigtem Fragebogen erfolgen, werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt, eine allfällig bestehende Eintragung in die Warteliste bleibt in diesem Fall aufrecht.
- Als Termin für die Erfüllung der Voraussetzungen bzw. für das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen wird der **10. Januar 2022** festgelegt.
- Falsche Angaben sowie die Nichteinhaltung einer Bekanntgabepflicht, die in die Bewertung einfließen, führen – sofern sie bis zum Zulassungsentscheid bekannt werden – zum Ausschluss vom Auswahlverfahren. Wenn diese erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden, gelten sie als Fehlen der Voraussetzungen für die Zulassung.

Für den Krankenkassenverband



Dr. Donat P. Marxer
Präsident

Für die Ärztekammer



Dr. med. Ruth Kranz
Präsidentin